

I. Allgemeine Anordnungen

Sie gelten, soweit sonst keine anderen Regelungen getroffen wurden.

1. Vor Arbeitsstellen, die den Fahrverkehr beeinträchtigen oder weniger als 0,6 m Abstand von der Fahrbahn haben, ist durch Zeichen [REDACTED] der Straßenverkehrsordnung (StVO) ca. 50 m vor der Arbeitsstelle zu warnen.
2. Arbeitsstellen sind sowohl in der Querrichtung als auch längs der Fahrbahnachse abzusperren. Dazu sind Absperrschranken, -baken, Schrammborde, fahrbare Absperrtafeln oder Leitkegel zu verwenden.
 - 2.1 Die Querabspernung hat rechtwinklig zur Fahrbahnachse zu erfolgen. Absperrgeräte müssen voll rückstrahlen.
 - 2.2 Zu Längsabspernungen auf der Fahrbahn können Absperrbaken, aneinandergereihte Absperrschranken oder Schrammborde oder beides zusammen verwendet werden.
 - 2.3 Absperrungen auf dem Gehweg / Radweg sind durch Absperrschranken oder Schrammborde vorzunehmen. Werden keine Ausschachtungen vorgenommen, genügen Absperrgeländer. Fußgänger / Radfahrer dürfen ungesichert weder auf noch über die Fahrbahn geleitet werden. Eine Mindestgehwegbreite von 1,0 m, eine Mindestradwegbreite von 0,80 m ist einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, sind zusätzliche Anordnungen vom zuständigen Polizeikommissariat einzuholen.
3. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Absperrungen durch Warnleuchten erkennbar sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindestens 3 gelbe Warnleuchten je gesperrtem Fahrstreifen, bei Sperrungen der ganzen Fahrbahn mindestens 5 rote Warnleuchten in jeder Richtung angebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelben Dauerlichts Blinklicht geben. Zur Längsabspernung auf der Fahrbahn sind zwischen Leitkegeln alle 12 m, bei Absperrschranken Absperrbaken oder Schrammborden alle 18 m Absperrleuchten anzubringen. Absperrungen außerhalb der Fahrbahn und auf Seitenstreifen sind durch gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen; auf Gehwegen / Radwegen aber nur, wenn die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht ausreicht. Verkehrszeichen zur Sicherung der Arbeitsstelle müssen rückstrahlen oder von innen oder außen durch eine eigene Lichtquelle beleuchtet sein. Andere Verkehrszeichen / -einrichtungen sind so aufzustellen, dass sie von der Straßenbeleuchtung erhellt werden.
4. Geforderte Lichtzeichenanlagen müssen vor der Inbetriebnahme von der zuständigen Polizeidienststelle überprüft und freigegeben werden.
5. Der Anliegerverkehr muss ggf. durch Einbau von Brücken aufrechterhalten werden. Die Benachrichtigung der betroffenen Anlieger ist Aufgabe des Unternehmers.
6. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeikommissariat und der zuständigen Tiefbauabteilung erfolgt ist. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Entfallen vorübergehend die Gründe für die Maßnahmen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die angeordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle für diese Zeit aufzuheben oder einzuschränken.
8. Terminänderungen für den Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde, der KOST (bei Hauptverkehrsstraßen) und dem zuständigen Polizeikommissariat rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

II. Auflagen

Angeordnete Haltverbote (Zeichen 283 StVO) zum Freihalten der Arbeitsflächen sind **spätestens vier Tage** vor dem Einrichten der Arbeitsstelle aufzustellen. Auf einem Zusatzschild ist anzugeben, wann sie wirksam werden sollen.

Bei Aufstellen der Haltverbote ist der ausgehändigte Vordruck -S-42- auszufüllen und vom Feststellenden mit ladungsfähiger Anschrift zu versehen und zu unterschreiben. Die Polizei wird das Abschleppen / Beiseiteräumen von Fahrzeugen aus dem Arbeitsstellenbereich nur anordnen, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck dem Polizeibediensteten ausgehändigt wird.

III. Hinweise

1. Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Antragsteller (Unternehmer). Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden; darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadenersatzforderungen möglich..
2. Zusätzliche Anordnungen können jederzeit von der Straßenbaubehörde und der Polizei erteilt werden.
3. Erlaubnisse sind
 - für Nacht- und Sonntags- / Feiertagsarbeit beim zuständigen Bezirks- / Ortsamt
 - für Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot beim Landesbetrieb Verkehr
 - LBV-TGM3 - , Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg
 - für ruhestörende Bauarbeiten zur Nachtzeit bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 3), Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
 - für ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit beim zuständigen Polizeikommissariatzu beantragen.